

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1898/68 DES RATES

vom 26. November 1968

zur Festlegung der Maßnahmen betreffend die Grundquoten für Zucker im Falle der Zusammenlegung oder Veräußerung von Unternehmen und im Falle der Veräußerung oder Verpachtung von Fabriken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ziele der ursprünglichen Aufteilung der Grundquoten je Unternehmen oder Fabrik durch die Mitgliedstaaten können infolge der Zusammenlegung oder der Veräußerung dieser Unternehmen bzw. der Veräußerung oder Verpachtung dieser Fabriken beeinträchtigt werden. Daher sollte eine Anpassung der ursprünglichen Aufteilung der Grundquoten in Form einer Übertragung dieser Quoten in Aussicht genommen werden.

Damit derartige Maßnahmen das System der Quotenaufteilung nicht in Frage stellen, müssen diese Anpassungen nach strengen Vorschriften erfolgen. Daher erweist es sich als zweckmäßig, diese Maßnahmen auf das Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten zu begrenzen und als Kriterium für die Zusammenlegung die Bildung eines Zucker erzeugenden Unternehmens im Sinne der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und für die Veräußerung die Übertragung des Vermögens des Unternehmens, bzw. im Falle der Veräußerung oder Verpachtung einer Fabrik die Übertragung des Produktionsbetriebs an die Unternehmen, die ihn erworben oder gepachtet haben, zugrunde zu legen.

Es muß unbedingt vermieden werden, daß die Neuaufteilung der Grundquoten, die sich aus diesen Maßnahmen ergibt, sich nachteilig auf die Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger auswirkt.

Die Summe der angepaßten Grundquoten sollte die Summe der ursprünglichen Grundquoten der betreffenden Unternehmen nicht überschreiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind :

a) Zusammenlegung von Unternehmen :

die Vereinigung von zwei oder mehreren im Hoheitsgebiet des gleichen Mitgliedstaats gelegenen Zucker erzeugenden Unternehmen zu einem einzigen im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats gelegenen Zucker erzeugenden Unternehmen ;

b) Veräußerung eines Unternehmens :

die Übertragung des Vermögens eines im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Zucker erzeugenden Unternehmens auf ein oder mehrere im Hoheitsgebiet des gleichen Mitgliedstaats gelegene Zucker erzeugende Unternehmen ;

c) Veräußerung einer Fabrik :

die Übertragung des Eigentums an einem Produktionsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Zuckerherstellung auf ein oder mehrere Zucker erzeugende Unternehmen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats liegen, in dem sich die erworbene Fabrik befindet, wobei die Erzeugung des Unternehmens, dessen Eigentum übertragen wird, ganz oder teilweise übernommen wird ;

d) Verpachtung einer Fabrik :

der für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Zuckerwirtschaftsjahren abgeschlossen und gemäß einer Verpflichtung der Parteien bis zum Ende des dritten Zuckerwirtschaftsjahres unauflösbare Vertrag über die Verpachtung eines Produktionsbetriebs einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Zuckerherstellung an ein Unternehmen, das im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats liegt, in dem sich die betreffende Fabrik befindet, wenn das Unternehmen, welches die betreffende Fabrik pachtet, nach Wirksamwerden der Pachtung in bezug auf seine Erzeugung als ein einziges Zucker erzeugendes Unternehmen angesehen werden kann.

(2) Ein Zucker erzeugendes Unternehmen gilt dann als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegen, wenn alle Fabriken dieses Unternehmens im Hoheitsgebiet des gleichen Mitgliedstaats liegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

Artikel 2

Im Falle einer Zusammenlegung von Unternehmen setzt der Mitgliedstaat unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1027/67/EWG des Rates vom 21. Dezember 1967 über die Festsetzung der Grundquoten für Zucker ⁽¹⁾ die Grundquote des Unternehmens, das aus der Zusammenlegung hervorgeht, auf eine Menge fest, die der Summe der den zusammengelegten Unternehmen vor der Zusammenlegung zugeteilten Grundquoten entspricht.

Artikel 3

Im Falle der Veräußerung eines Zucker erzeugenden Unternehmens teilt der Mitgliedstaat unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1027/67/EWG die Grundquote des veräußerten Unternehmens dem Unternehmen zu, das das betreffende Unternehmen erworben hat, bzw. er weist die Grundquote des veräußerten Unternehmens, nachdem er sie aufgeteilt hat, unter Berücksichtigung der übernommenen Produktionsmengen den Unternehmen zu, die das betreffende Unternehmen erworben haben.

Artikel 4

(1) Im Falle der Veräußerung einer Fabrik, die zu einem Unternehmen gehört, dem eine Grundquote zugeteilt wurde, setzt der Mitgliedstaat unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1027/67/EWG die Grundquote des Unternehmens, das das Eigentum an der betreffenden Fabrik überträgt, herab und erhöht die Grundquote des Unternehmens, das diese Fabrik erwirbt, um die abgezogene Menge, bzw. er erhöht die Grundquoten der Unternehmen, die die betreffende Fabrik erwerben, indem er die abgezogene Menge unter Berücksichtigung der übernommenen Produktionsmengen unter diesen Unternehmen aufteilt.

(2) Im Falle der Verpachtung einer Fabrik, die zu einem Unternehmen gehört, dem eine Grundquote zugeteilt wurde, kann der Mitgliedstaat die Grund-

quote des Unternehmens, das diese Fabrik verpachtet, herabsetzen und die Grundquote des Unternehmens, das die Fabrik pachtet, erhöhen.

Bei Auflösung des Pachtvertrags während des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Zuckerwirtschaftsjahren wird die nach Unterabsatz 1 vorgenommene Anpassung der Grundquoten von dem Mitgliedstaat mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an aufgehoben. Bei Auflösung des Pachtvertrags durch höhere Gewalt ist jedoch der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, die Anpassung aufzuheben.

Artikel 5

Die nach Maßgabe dieser Verordnung im Zusammenhang mit den Grundquoten getroffenen Maßnahmen können jedoch nur insoweit vorgenommen werden, als die Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger der betreffenden Produktionsgebiete gewahrt bleiben.

Artikel 6

Die in Artikel 5 genannten Maßnahmen werden wie folgt wirksam :

- a) wenn die Zusammenlegung, Verpachtung oder Veräußerung zwischen dem 1. Juli und dem 31. Januar des darauffolgenden Jahres erfolgt : für das während dieses Zeitabschnitts laufende Zuckerwirtschaftsjahr ;
- b) wenn die Zusammenlegung, Verpachtung oder Veräußerung zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni des gleichen Jahres erfolgt : für das auf diesen Zeitabschnitt folgende Zuckerwirtschaftsjahr.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 313 vom 22. 12. 1967, S. 2.